

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Herr Arend gibt zur Vorlage nähere Erläuterungen ab.

**Ergänzungsantrag** von Frau Bühse zu Ziff. 1 des Beschlussantrages:

Die ersten drei Zeilen der Ziff. 1 werden wie folgt mit einer Ergänzung neu formuliert:

*“Für das Gebiet der überwiegend unbebauten Freiflächen an der Schwale zwischen **dem westlichen Rand** der Klaus-Groth-Straße, der ...”.*

Der letzte Satz zu Ziff. 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

*“..., **entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 15.03.2005.**”*

Die Begründung (auch der Hinweis auf den Tunnel von Frau Bühse) ist von der Verwaltung entsprechend anzupassen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Für das Gebiet der überwiegend unbebauten Freiflächen an der Schwale zwischen **dem westlichen Rand** der Klaus-Groth-Straße, der Straße An der Schwale, der Klosterstraße, der Straße Am Dosenbek und dem Brachenfelder Gehölz im Norden, dem Fußweg zwischen Hauptstraße und Brachenfelder Gehölz (Flurstücke 82 und 212) im Osten sowie den Grundstücken nördlich der Hauptstraße, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 “VAW-Gelände”, den Flurstücken 116, 114, 261, 177 und 148, der Brachenfelder Straße sowie den Grundstücken Brachenfelder Straße 57 und Klaus-Groth-Straße 37 im Süden im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Umsetzung der Planungen zur Einrichtung eines Skulpturenparks im Talraum der Schwale östlich der Klaus-Groth-Straße dienen, **entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 15.03.2005.**
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich insbesondere auf die vor-

aussichtlichen Auswirkungen einer öffentlichen Parknutzung auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie auf das Orts- und Landschaftsbild beziehen.

4. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.